

Antrag

**der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Dr. Jens Wolf, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

Betr.: Gesicht zeigen – Vollständige Gesichtsverhüllung in sensiblen öffentlichen Bereichen verbieten

Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ist Eckpfeiler einer funktionierenden parlamentarischen Demokratie. Sie stößt jedoch dort an Grenzen, wo andere, ebenso gewichtige Interessen des Gemeinwesens berührt werden.

Die vollständige Gesichtverschleierung aus religiösen Motiven ist mit einer offenen Gesellschaft, die auf Kommunikation und Interaktion angewiesen ist, kaum in Einklang zu bringen. Mit Blick auf eine funktionierende Integration und ein freundliches Miteinander ist es nicht wünschenswert, dass eine Frau ihr Gesicht religiös motiviert überhaupt verschleiert. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, müssen Religionsfreiheit und das öffentliche Interesse am Gesicht-Zeigen gegeneinander abgewogen werden. Im privaten Bereich hat die Gesellschaft die Entscheidung zur Gesichtverschleierung hinzunehmen. In der öffentlichen Sphäre hingegen muss das individuelle Interesse an der Gesichtverschleierung hinter dem öffentlichen Interesse, das Gesicht des Gegenübers zu erkennen, zurücktreten. Dies gilt insbesondere dort, wo es auf die Erkennbarkeit des Gesichts besonders ankommt, nämlich im öffentlichen Dienst, an Hochschulen, Schulen, in Kindergärten, im Bereich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung sowie bei Wahlen. Ausdruck und Mimik des Gesichts sind für menschliche Interaktion in einer aufgeklärten, freien Welt ein wichtiger Bestandteil. Wer sein Gesicht verhüllt, baut eine Barriere zu anderen auf und fördert damit – vielleicht auch unfreiwillig – die Entfremdung vom Rest der Gesellschaft. Die vollständige Gesichtverschleierung ist ein Hemmnis für gelingende Integration. Der gute Wille unserer aufnehmenden Gesellschaft stößt bei der vollständigen Gesichtverschleierung an seine Grenze.

In den genannten sensiblen Bereichen der Öffentlichkeit muss das Gemeinwesen die Gesichtverschleierung nicht dulden. Hier bestehen das Bedürfnis und teilweise sogar die Rechtspflicht, die Identität des Gegenübers feststellen zu können. Ein Verbot der vollständigen Gesichtverschleierung ist daher insoweit kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Religionsfreiheit der Betroffenen. Gesicht-Zeigen in sensiblen öffentlichen Bereichen ist vielmehr ein gesellschaftlich-kultureller Minimal-Konsens.

Die bayerische Staatsregierung hat kürzlich einen Entwurf für ein „Gesetz zum Verbot der Gesichtsverhüllung in bestimmten Bereichen“ mit eben dieser Zielsetzung in den bayerischen Landtag eingebracht (http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stm/ser/gesetzentwuerfe/gesetzentwurf_%C3%BCber_verbote_der_gesichtsverh%C3%BCllung_in_bayern.pdf). Der Senat ist aufgefordert, einen vergleichbaren, auf die Hamburger Verhältnisse adaptierten Gesetzentwurf zeitnah in die Bürgerschaft einzubringen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

den Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Vollverschleierung in sensiblen öffentlichen Bereichen, insbesondere an Hochschulen und Schulen, in Kindergärten, im Bereich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung sowie bei Wahlen, bis zum 31. Mai 2017 in die Bürgerschaft einzubringen.